

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Zachun vom 09.10.2018

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Die Hauptsatzung vom 30.09.1999, die 1. Änderung vom 04.11.2001, die 2. Änderung vom 14.01.2005, die 3. Änderung vom 19.07.2006, die 4. Änderung vom 01.11.2012, die 5. Änderung vom 07.02.2013, die 6. Änderung vom 10.10.2013 sowie die 7. Änderung vom 19.03.2015 wird im § 6 wie folgt neu gefasst:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500,- €, sofern nicht die Gemeindevertretung kraft Gesetzes ausschließlich zuständig ist.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein unterzeichnet werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Zachun, 09.10.2018



Klemz
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.